

Vorblatt

Aufstockung der Mitgliedsquote beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und des deutschen Kapitalan- teils an der Weltbank

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Auf Grund von Beschlüssen der Gouverneursräte des IWF und der Weltbank sind

die deutsche Mitgliedsquote beim IWF und
der deutsche Kapitalanteil an der Weltbank

zu erhöhen.

B. Lösung

Die Finanzierung der Erhöhung der deutschen Mitgliedsquote im IWF (letzte Quotenerhöhung 1966) wird von der Deutschen Bundesbank übernommen. Auf die Bundesbank gehen gleichzeitig alle sich schon bisher aus der Mitgliedschaft beim IWF ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Rechte mit der Folge über, daß sie diese in Zukunft als Währungsreserven bilanzieren kann. Die entsprechende Regelung soll gleichzeitig auch für die Beitragsverpflichtung der Bundesrepublik zum Europäischen Währungsabkommen vorgesehen werden.

Die Erhöhung des deutschen Kapitalanteils an der Weltbank beträgt 85,3 Mio Dollar. Von diesem Betrag sind nach dem derzeitigen Stand des Abkommens über die Weltbank 10 % = 8,53 Mio Dollar (31 219 800 DM) zu zahlen. Es ist beabsichtigt, die Zahlung in 4 Jahresraten zu leisten. Die erste Rate soll 1971 in Höhe von 10 Mio DM gezahlt werden.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

1971 rd. 10 Mio DM
1972 rd. 7 Mio DM
1973 rd. 7 Mio DM
1974 rd. 7 Mio DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 55035 — Wa 2/70

Bonn, den 7. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt
der Bundesrepublik Deutschland zu den Ab-
kommen über den Internationalen Währungs-
fonds und über die Internationale Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli
1952 und des Gesetzes über das Europäische
Währungsabkommen vom 26. März 1959

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik
Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen
Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wieder-
aufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes
über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 28. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 637) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 12. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland als Anteilseigner der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit einem Anteil an dem Grundkapital in Höhe von einer Milliarde dreihundertfünfundsechzig Millionen dreihunderttausend US-Dollar übernimmt, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, einen Kredit bis zum Nennwert von vier Milliarden fünfhundertdreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

2. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

(1) Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder zur Leistung von Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds ergeben, werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlungen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder Leistungen in Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich auf Grund der Mitgliedschaft der Bundes-

republik Deutschland im Internationalen Währungsfonds ergeben, gehen auf die Deutsche Bundesbank über.

(3) Die Deutsche Bundesbank erwirbt die sich aus Artikel V des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds ergebenden Rechte zur Inanspruchnahme der Mittel des Internationalen Währungsfonds innerhalb der Goldtranche im Sinne von Artikel XIX Buchstabe j des Abkommens.“

3. In Artikel 4 werden die Worte „Bank deutscher Länder“ durch „Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

Artikel II

Artikel 2 des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 293) in der Fassung des Gesetzes über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 565) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder zur Leistung von Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich aus der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Europäischen Währungsabkommen ergeben, werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlungen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder Leistungen in Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich aufgrund der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Europäischen Währungsabkommen ergeben, gehen auf die Deutsche Bundesbank über.“

Artikel III

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ände-

zung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird gestrichen.

A r t i k e l I V

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den von der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung von Einzahlungsverpflichtungen beim Internationalen Währungsfonds und zur Leistung des Beitrags an den Europäischen Fonds des Europäischen Währungsabkommens eingeräumten Krediten.

A r t i k e l V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A r t i k e l V I

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz sollen zwei Hauptziele erreicht werden: Zum einen sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die deutsche Mitgliedsquote im Internationalen Währungsfonds (IWF) und der deutsche Kapitalanteil in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) erhöht werden können. Zugleich soll es der Deutschen Bundesbank ermöglicht werden, die aufgrund der Einzahlungen beim IWF entstehende Reserveposition im IWF in gleicher Weise als Teil der deutschen Währungsreserven auszuweisen wie die Sonderziehungsrechte und die Forderungen aus Krediten an den IWF im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV).

Die Erhöhung der deutschen IWF-Quote und des Weltbank-Kapitalanteils treten erst in Kraft, nachdem die Bundesrepublik ihnen zugestimmt und die erforderlichen Einzahlungen geleistet hat. Vorher müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistung der Einzahlungen und für die Übernahme der zusätzlichen Verpflichtungen geschaffen werden.

Es ist wichtig, daß die Erhöhung der deutschen IWF-Quote vor dem 1. Januar 1971 in Kraft tritt, weil sich die Zuteilung von Sonderziehungsrechten im IWF nach den am Vortag des jeweiligen Zuteilungstags geltenden Quotenrelationen richtet. Die nächste Zuteilung von Sonderziehungsrechten findet am 1. Januar 1971 statt.

I. Internationaler Währungsfonds

1. Der Internationale Währungsfonds ist eine internationale Organisation mit dem Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die internationale währungspolitische Zusammenarbeit zu fördern und für geordnete und stabile Währungsverhältnisse in der Welt zu sorgen. Er gewährt seinen Mitgliedern bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf drei bis höchstens fünf Jahre befristete Devisenhilfen („Ziehungen“). Hierfür stehen ihm die von den Mitgliedern auf ihre Quoten eingezahlten Beträge zur Verfügung, die grundsätzlich zu 25 % in Gold und zu 75 % in Landeswährung einzuzahlen sind. Ziehungen bis zur Höhe seiner Goldeinzahlung und derjenigen Beträge seiner Währung, die der Fonds für Ziehungen anderer Länder verwendet hat, kann ein Land im Bedarfsfall jederzeit und ohne wirtschaftspolitische Auflagen vornehmen („Goldtranchen-“ oder „unbedingte Ziehungsrechte“). Darüber hinausgehende Ziehungen macht der IWF von wirtschaftspolitischen Auflagen abhängig, welche auf eine baldige Wiederherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz des betreffenden Landes hinzielen („bedingte“ oder „Kredittranchen-Ziehungsrechte“).

Die Mitgliedsquote der Bundesrepublik beträgt gegenwärtig 1200 Mio US-Dollar. Seine DM-Einzahlungsverpflichtung hat der Bund in der Weise erfüllt, daß er dem Fonds gemäß Artikel III Abschnitt 5 des IWF-Abkommens unverzinsliche, nicht übertragbare Schuldurkunden ausgestellt hat. Wenn der Fonds DM-Beträge für DM-Ziehungen anderer Länder benötigt, wird jeweils ein entsprechender Teilbetrag dieser Schuldurkunden eingelöst. Bei D-Mark-Rückzahlungen werden die Schuldurkunden neu ausgestellt. Die zur Erfüllung der Einzahlungs- bzw. Einlösungsverpflichtungen erforderlichen Mittel stellte die Deutsche Bundesbank bislang dem Bund im Kreditwege zur Verfügung. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sieht hierfür einen besonderen Kreditplafond vor.

2. Artikel III Abschnitt 2 des IWF-Abkommens schreibt vor, daß der Fonds in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten der Mitglieder vornimmt und gegebenenfalls ihre Änderung vorschlägt. Im Rahmen dieser fünfjährigen Überprüfungen hat der Gouverneursrat des IWF am 9. Februar 1970 eine Erhöhung der Mitgliedsquoten von 21,3 auf 28,9 Mrd \$ beschlossen. Für die Bundesrepublik ist eine Erhöhung von 1200 auf 1600 Mio \$ vorgesehen. Diese neue Quote erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten allgemeinen Quotenerhöhung im Jahre 1966 angemessen.

3. Durch die Abkommensänderung von 1969 ist dem IWF die Möglichkeit eingeräumt worden, sogenannte „Sonderziehungsrechte“ zu schaffen und seinen Mitgliedern zuzuteilen. Die Sonderziehungsrechte sind eine neue Form internationaler Liquidität. Sie verkörpern Ansprüche gegenüber der Gesamtheit der im Fonds zusammengeschlossenen Währungsgemeinschaft auf Überlassung konvertibler Währungen. Die Quoten stellen zugleich den Verteilungsschlüssel für die Zuteilung von Sonderziehungsrechten dar. Sie werden in Hundertsätzen der im jeweiligen Zuteilungszeitpunkt geltenden Quoten bemessen. Der absolute Betrag der Zuteilungen von Sonderziehungsrechten ist dagegen von der Quotensumme unabhängig und wird im Lichte des jeweiligen objektiven Bedarfs der Weltwirtschaft an unbedingt verfügbaren Währungsreserven festgesetzt. Bei der Schätzung dieses Bedarfs werden alle Elemente der internationalen Liquidität, auch die vorhandenen Ziehungsrechte im IWF, berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen hat der Gouverneursrat des IWF auf seiner Jahresversammlung am 3. Oktober 1969 beschlossen, in den Jahren 1970 bis 1972 Sonderziehungsrechte (d. h. „unbedingte Liquidität“) im Gesamtbetrag von 9,5 Mrd \$ zu schaffen. Mit den beiden aufeinander abgestimm-

ten Beschlüssen über die Schaffung von Sonderziehungsrechten und die Erhöhung der IWF-Quoten wird gleichzeitig das Bedürfnis der IWF-Mitglieder nach zusätzlicher unbedingter Liquidität befriedigt und die relative Bedeutung der bedingten Liquidität und damit die Einflußmöglichkeit des IWF auf die Wirtschaftspolitik seiner Mitglieder gewahrt.

4. Es bestehen nunmehr drei Kategorien von Reserve-Aktiva, die sich aus der Mitgliedschaft im IWF ergeben und die bisher innerhalb der Bundesrepublik unterschiedlich behandelt wurden: Die Goldtranchen-Ziehungsrechte, die Forderungen an den IWF aus Krediten im Rahmen der „Allgemeinen Kreditvereinbarungen“ der Zehnergruppe mit dem IWF und die Sonderziehungsrechte. Alle drei haben den Charakter von unbedingter Liquidität und damit von Währungsreserven. Sie können jederzeit und ohne wirtschaftspolitische Bedingungen zum Erwerb benötigter Devisen über den IWF verwendet werden. Unter der Bezeichnung „Reserveposition im IWF“ werden die Goldtranchen-Ziehungsrechte und die Forderungen aus Krediten an den IWF vom Fonds und zahlreichen Ländern zusammen als Teil der Währungsreserven ausgewiesen. Während jedoch die Forderungen aus Krediten an den IWF und die Sonderziehungsrechte eigene Vermögenswerte der Bundesbank sind und als solche ausgewiesen werden, stehen die Goldtranchen-Ziehungsrechte dem Bund zu; in der Bilanz der Bundesbank kommen sie in der Position „Kredite an Bund für Beteiligung an internationalen Einrichtungen“ zum Ausdruck.

Diese unterschiedliche Behandlung hat zu Mißverständnissen geführt. Es empfiehlt sich, den gleichartigen Charakter dieser Reserveforderungen auch in der formalen Behandlung zum Ausdruck zu bringen. Dies soll dadurch geschehen, daß — wie in Artikel I Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehen — die sich aus der IWF-Mitgliedschaft ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen sowie das Recht zu Ziehungen innerhalb der Goldtranche im Innenverhältnis auf die Bundesbank übertragen werden. Die „Reserveposition im IWF“ kann auf diese Weise zusammengefaßt und mit Gold, Devisenforderungen und Sonderziehungsrechten auch im Ausweis der Bundesbank unter die Währungsreserven eingereicht werden.

Die Übertragung der genannten Ansprüche und Verpflichtungen im Innenverhältnis auf die Bundesbank erlaubt es zugleich, an die Stelle der bisherigen komplizierten Regelung für die Finanzierung von Barleistungen an den IWF innerhalb der Quote ein relativ einfaches Verfahren zu setzen, das der Kreditgewährung im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen und auch der für die Sonderziehungsrechte getroffenen Regelung entspricht. An den Allgemeinen Kreditvereinbarungen ist die Bundesbank für die Bundesrepublik unmittelbar beteiligt. Bei der Einführung der Sonderziehungsrechte hat der Gesetzgeber die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen unmittelbar der Bundesbank übertragen. Entsprechend soll die Finanzierung der Barleistungen innerhalb der Quote in Zukunft gleichfalls unmittelbar durch die Bundesbank erfolgen (die bei Kredittranchen-Ziehungen zu leistenden DM-Zahlungen

waren bisher schon von der Bundesbank für den Bund zu erbringen). Die Kreditwährung der Bundesbank an den Bund entfällt damit ebenso wie die Notwendigkeit der Anpassung der für diesen Zweck festgesetzten Kreditplafonds bei Quotenerhöhungen. Die Stellung der Bundesrepublik als Mitglied im IWF wird durch die vorgeschlagene Regelung, die nur das Innenverhältnis Bund/Bundesbank betrifft, nicht berührt. Der Bund bleibt im Außenverhältnis als Mitglied des IWF berechtigt und verpflichtet. Auch das Recht zu Kredittranchen-Ziehungen, bei denen ggf. wirtschaftspolitische Verpflichtungen übernommen werden müssen, verbleibt dem Bund.

II. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)

Die Weltbank ist ebenfalls eine internationale Organisation mit dem Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

1. Die Weltbank verfolgt das Ziel, durch Bereitstellung von Kapital aus eigenen oder fremden Mitteln die wirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern zu fördern. Die Weltbankdarlehen werden hauptsächlich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in den Mitgliedstaaten und für industrielle und landwirtschaftliche Vorhaben eingesetzt.

2. Das genehmigte Grundkapital der Weltbank beträgt z. Z. 24 Mrd. \$. Das Direktorium hat dem Gouverneursrat eine Erhöhung des Grundkapitals auf 27 Mrd. \$ vorgeschlagen. Über diesen Vorschlag haben die Gouverneure bis zum 30. Juni 1970 abzustimmen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist vorgesehen, um die unter Nr. 3 näher bezeichnete Anpassung der Weltbankanteile an die IWF-Quoten zu ermöglichen, ferner aber auch, um für weitere Beitritte und Kapitalerhöhungen einzelner Mitglieder Spielraum zu schaffen.

An Eigenmitteln stehen der Weltbank die von den Mitgliedern auf ihren Kapitalanteil eingezahlten Beträge zur Verfügung. Gemäß Artikel II Abschnitt 7 (i) in Verbindung mit Artikel II Abschnitt 5 (i) des Weltbankabkommens sind grundsätzlich 2 % des Anteils in Gold oder US-\$ und 18 % in Landeswährung zu entrichten. Seit der im Oktober 1959 erfolgten Kapitalerhöhung wird insoweit als Berechnungsbasis nur die Hälfte der gezeichneten Kapitalanteile zugrunde gelegt, d. h. die Einzahlungspflicht beläuft sich seitdem insgesamt auf 1 % und 9 %.

Die weiteren 90 % stellen eine bedingte Verpflichtung im Sinne einer Nachschußpflicht dar (Haftungskapital). Sie können nur zur Deckung von Verpflichtungen abgerufen werden, die sich aus der eigenen Mittelaufnahme der Weltbank oder aus der Übernahme von Bürgschaften für Darlehen ergeben, die durch private Darlehensgeber gewährt werden.

Die Bundesrepublik wird auf ihren Kapitalanteil von 1280 Mio \$ bis zum 1. Juni 1970 die benötigte Einzahlung von US-\$ 128 Mio (unter Zugrundelegung des jetzigen Wechselkurses 468,48 Mio DM) voll geleistet haben.

3. Das Direktorium hat dem Gouverneursrat vorgeschlagen, diejenigen Mitglieder, deren IWF-Quoten um mehr als 25 % erhöht werden, zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer Kapitalanteile bei der Weltbank zu ermächtigen. Die Gouverneure haben über diesen Vorschlag bis zum 30. Juni 1970 abzustimmen. Für den deutschen Kapitalanteil ist eine Erhöhung um 85,3 Mio \$ auf 1365,3 Mio \$ vorgesehen.

Die Kapitalanteile sollen erhöht werden, um die gleiche Stimmrechtsstruktur in Weltbank und IWF zu gewährleisten. Damit soll auch die Zusammengehörigkeit der beiden Institutionen unterstrichen werden, die als Teile einer gemeinschaftlichen Gesamtkonzeption — Stabilisierung und Förderung der Weltwirtschaft — gegründet worden sind. Besonderen Quotenerhöhungen im IWF sind stets entsprechende Erhöhungen der Kapitalanteile in der Weltbank nachgefolgt.

III. Europäisches Währungsabkommen

Das Europäische Währungsabkommen (EWA) ist am 27. Dezember 1958 nach der Herstellung der vollen Konvertibilität der meisten europäischen Währungen und der Auflösung der Europäischen Zahlungsunion in Kraft getreten. Es setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Einem multilateralen System für den Zahlungsausgleich, das vor allem die Festlegung einer maximalen Schwankungsbreite der Wechselkurse der Vertragsparteien vorschreibt, und einem Europäischen Fonds, der Kredite an Länder in Zahlungsbilanzschwierigkeiten gewähren kann. Der Europäische Fonds hat ein Kapital von 607,5 Mio \$, das sich aus dem (aus amerikanischer Quelle stammenden) Restkapital der früheren EZU (271,6 Mio \$) und Beitragsverpflichtungen der Vertragsparteien (335,9 Mio \$) zusammensetzt. Er nimmt die Beitragsverpflichtungen nur nach Maßgabe seines Finanzierungsbedarfs in Anspruch.

Die Beitragsverpflichtung der Bundesrepublik beträgt gegenwärtig 50 Mio \$. Die zur Erfüllung der Einzahlungsverpflichtung erforderlichen Mittel stellte die Deutsche Bundesbank bislang dem Bund im Kreditwege zur Verfügung. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Bundesbank sieht hierfür einen besonderen Kreditplafonds vor.

Es erscheint zweckmäßig, analog der für die Erfüllung der Einzahlungsverpflichtungen beim IWF vorgesehenen Regelung auch die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Europäischen Fonds im Innenverhältnis auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Die Forderungen gegenüber dem Europäischen Fonds können dadurch von der Bundesbank unter ihren Auslandsforderungen ausgewiesen werden, statt wie bisher in der Bilanzposition „Kredite an Bund für Beteiligung an internationalen Einrichtungen“ zum Ausdruck zu kommen. Diese Bilanzposition verschwindet nach Durchführung der Neuregelung. Ebenso wie beim IWF werden hierdurch Mißverständnisse hinsichtlich des Umfangs der Inlandsverschuldung des Bundes bei der Bundesbank vermieden. Außerdem wird das Verfahren für die Finanzierung der Beitragsleistungen an den Euro-

päischen Fonds wesentlich vereinfacht. Die Kreditgewährung der Bundesbank an den Bund entfällt damit ebenso wie die Notwendigkeit einer Änderung des für diesen Zweck festgesetzten Kreditplafonds bei einer Anpassung des Beitragsschlüssels. Die Stellung der Bundesrepublik als Vertragspartei des Europäischen Währungsabkommens wird durch die vorgeschlagene Regelung, die nur das Innenverhältnis Bund-Bundesbank betrifft, nicht berührt. Auch das Recht, im Bedarfsfall auf die Mittel des Europäischen Fonds zurückzugreifen, verbleibt dem Bund.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel I

Nummer 1

Artikel 2 des Beitrittsgesetzes vom 28. Juli 1952 in seiner derzeit geltenden Fassung enthält eine haushaltsrechtliche Kreditaufnahmeermächtigung an den Bundesminister der Finanzen zur Leistung der Einzahlungsverpflichtungen beim IWF und bei der Weltbank. Da die sich aus der IWF-Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen künftig von der Deutschen Bundesbank erfüllt werden sollen (vgl. Artikel I Ziffer 2 des Gesetzentwurfs), wird die Kreditaufnahmeermächtigung insoweit entbehrlich. Andererseits führt die Erhöhung der Beteiligung an der Weltbank zu entsprechend größeren Verpflichtungen.

Der neue Kreditbetrag errechnet sich wie folgt:

a) Erhöhter Kapitalanteil an der Weltbank 1 365,3 Mio US-\$	=	4 996,998 Mio DM
b) davon eingezahlt am 1. Juni 1970 128 Mio US-\$	=	468,480 Mio DM
a - b		4 528,518 Mio DM
Erbetene Kreditermächtigung (aufgerundet)		4 530,000 Mio DM

Finanzielle Belastungen

Von dem Betrag in Höhe von 31,2198 Mio DM (8,53 Mio US-\$), der auf die Erhöhung des Kapitalanteils um 85,3 Mio US-\$ zu zahlen ist, muß der in Gold oder in US-\$ zu zahlende Teil (3,12198 Mio DM) unverzüglich nach Inkrafttreten der Kapitalerhöhung, voraussichtlich im Haushaltsjahr 1970, entrichtet werden. Hinsichtlich des in Landeswährung zu zahlenden Teils (28,098 Mio DM) bedarf es einer besonderen Freigabeerklärung der Bundesregierung, die voraussichtlich in Raten erteilt werden wird. Der Bundesrepublik wird in Höhe des jeweils noch nicht gezahlten Betrages nach der rechtlichen Konstruktion ein Kredit der Weltbank eingeräumt werden, für den eine Schuldurkunde hinterlegt werden muß. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung.

Der Betrag in Höhe der effektiven Zahlung (10 % der Erhöhung) wird aus Haushaltsmitteln aufge-

bracht. Theoretisch könnte daher für den unverzüglich einzuzahlenden Teil der Erhöhung eine Kreditermächtigung entfallen, weil eine Kreditaufnahme nicht erfolgt. Da der sofort zu zahlende Betrag relativ gering ist, im übrigen aber auch die Regelung über die Ratenzahlungen des in D-Mark zu zahlenden Betrages noch nicht festliegt, ist von einer entsprechenden Kürzung des Kreditermächtigungs-betrages abgesehen worden.

Bezüglich desjenigen Betrages der Erhöhung, der als Haftungskapital Garantiezwecken dient, wird die Kreditermächtigung nur sehr vorsorglich für den nicht wahrscheinlichen Fall einer Inanspruchnahme vorgesehen.

Somit ergibt sich voraussichtlich folgende finanzielle Belastung für die Bundesrepublik:

Erhöhung des Weltbank-Kapitalanteils um 85,3 Mio US-\$, davon einzuzahlen 20% von der Hälfte des Erhöhungsbetrages = 8,53 Mio US-\$,

davon: in Gold oder US-\$

0,853 Mio US-\$ = 3,12198 Mio DM

in Landeswährung

7,677 Mio US-\$ = 28,09782 Mio DM

8,530 Mio US-\$ = 31,21980 Mio DM

Nummer 2

Zu Absatz 1

Die sich aus der Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds ergebenden finanziellen Verpflichtungen erfüllte der Bund bisher, soweit nach Artikel III Abschnitt 5 des IWF-Abkommens zulässig, durch Ausstellung unverzinslicher, nicht übertragbarer Schuldurkunden an den Fonds und im übrigen durch Inanspruchnahme des in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorgesehenen besonderen Kreditplafonds. Künftig sollen diese Verpflichtungen von der Deutschen Bundesbank für eigene Rechnung erfüllt werden. Die Bundesbank wird denjenigen Teil der Einzahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik, der bisher durch Ausstellung von Schuldurkunden des Bundes erbracht war, durch Gutschrift auf das Konto des IWF bei ihr erfüllen. Zug um Zug hiermit wird der Bund die Schuldurkunden vom IWF zurückverlangen.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 1 geregelten Übernahme der Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen der Bundesrepublik durch die Bundesbank entspricht die in Absatz 2 geregelte Übertragung der Zahlungs- und Leistungsansprüche gegen den IWF im Innenverhältnis auf die Bundesbank. Zugleich mit der Übertragung erlischt der Kredit der Bundesbank an den Bund (vgl. Artikel IV des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 3

Um die Goldtranchen-Ziehungsrechte zu einem bilanzierungsfähigen Reserve-Aktivum zu machen, ist

es ferner erforderlich, das Recht zu ihrer Inanspruchnahme im Innenverhältnis auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Die Kredittranchen-Ziehungsrechte verbleiben dem Bund, da die Inanspruchnahme mit wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden ist. In einer besonderen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Bundesbank wird vereinbart werden, daß die Initiative zu ihrer Ausübung im Innenverhältnis auch von der Bundesbank ausgehen kann.

Zu Artikel II

Die sich aus der Beteiligung im EWA ergebenden finanziellen Verpflichtungen erfüllte der Bund bisher durch Inanspruchnahme des in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorgesehenen besonderen Kreditplafonds. Aus den in Teil A Abschnitt III dieser Gesetzesbegründung dargelegten Gründen sollen die Verpflichtungen künftig von der Deutschen Bundesbank für eigene Rechnung erfüllt werden und die Ansprüche an den Europäischen Fonds im Innenverhältnis der Deutschen Bundesbank zustehen.

Zu Artikel III

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ermächtigt die Bundesbank, dem Bund Kredite zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied internationaler Einrichtungen bis zu folgenden Höchstbeträgen zu gewähren:

- a) als Mitglied des IWF bis zu 4870 Mio DM;
- b) als Mitglied des Europäischen Fonds bis zu 210 Mio DM;
- c) als Mitglied der Weltbank bis zu 35 Mio DM.

Da die Verpflichtungen des Bundes als Mitglied des IWF und des EWA künftig von der Deutschen Bundesbank erfüllt werden sollen, werden die Kreditermächtigungen gemäß Buchstaben a und b entbehrlich.

Auf Grund der Kreditermächtigung gemäß Buchstabe c hat die Bundesbank dem Bund anlässlich seines Beitritts zum Weltbankabkommen im Jahre 1952 einen Kredit in Höhe von rd. 30 Mio DM gewährt. Diesen Kredit hat der Bund inzwischen zurückgezahlt. Die Beträge, die die Bundesrepublik künftig auf ihren Kapitalanteil einzuzahlen hat, werden aus dem Bundeshaushalt gezahlt. An eine erneute Kreditgewährung durch die Bundesbank in diesem Zusammenhang ist nicht gedacht.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist daher aufzuheben.

Zu Artikel IV

Da die Ansprüche an den Internationalen Währungsfonds und den Europäischen Fonds, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik im IWF und im EWA ergeben, vom Bund auf die Bundesbank übergehen, muß gleichzeitig der Kredit der Bundesbank an den Bund, mit dem die Bundesbank

dem Bund die Mittel für den Erwerb dieser Ansprüche zur Verfügung gestellt hatte, erlöschen.

Zu Artikel V

Das Gesetz soll auch im Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel VI

Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g

Durch die Artikel II und III des Gesetzentwurfs werden das Gesetz über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 und das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 geändert. Beide Gesetze bedurften nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung. Deshalb muß auch das Gesetz, das Änderungen dieser Gesetze enthält, als zustimmungsbedürftig angesehen werden.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur
Stellungnahme des Bundesrates**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung war das Gesetz über die Deutsche Bundesbank nicht zustimmungsbedürftig. Es ist demgemäß auch mit der für einfache Gesetze üblichen Einleitungsformel verkündet worden. Schon deshalb ist hier die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Aber auch dann, wenn man der Auffassung des Bundesrates über die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesbankgesetzes folgte, wäre die Zustimmung des Bundesrates für das vorliegende Gesetz nicht erforderlich. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das wäre hier nicht der Fall.